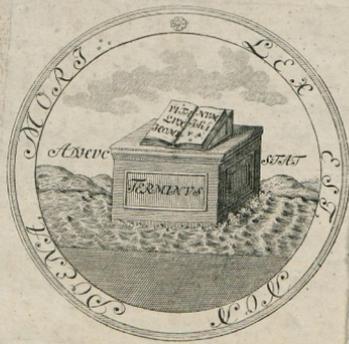


4. ~~J. V.~~ SE. I.



I. Fol. 25^c (band 1)

(nr. 678.)



Dictatum Ratisbonae die 11. Junii
1757.
per Moguntinum.

N^o 135'

Anderweites
Kaiserlich-
Allergnädigstes
COMMISSIONS-
DECRET,

An
Eine Hochlöblich- allgemeine
Reichs-Versammlung
zu Regensburg,
de dato 9. Junii 1757.

Den
gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall
in die
Chur-Sächsische
und
Chur-Böhmische Lande
betreffend.
Nebst Beylagen No. 1. bis 4.

Regensburg, gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

DIGITALEN RAUBDRUCK DER UNIVERSITÄT
1777
PER MOGENTHAUM

Ständereichte

Reichs

Ständereichte

COMMISSIONS

DECRET

Seine Hochlöbliche

Reichs-Verammlung

in Regensburg

den 17ten Junii 1777

Das

Gerichtliche Urtheil über die

in die

Reichs-Verammlung

und

Reichs-Verammlung

betreffend

die Reichs-Verammlung

betreffend die Reichs-Verammlung





Der Römisch-Kaiserlichen Majestät
FRANCISCI, unfers allergnädigsten Kayfers
und Herrn Herrn zu gegenwärtigen Reichs-
Tag gewollmächtigter Höchstauschulicher Kayser-
licher Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander

Ferdinand, des H. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis,
Graf zu Vallasina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen
Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch derer Herr-
schaften, Demmingen, Maret & Tischeningen, Trugenhofen, Datz-
mershofen, Duttstein, Wolfertem, Rosum und Neufes-
hem, &c. &c. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Rit-
ter des goldenen Vlieses beyder Römisch-Kaiserlichen Kay-
serlichen Majestät würdlicher Geheimlicher Rath, wie
auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Römis-
chen Reich, Burgund, und denen Niederlanden, &c. &c. Lassen
deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden
vorerflichen Räten, Botshaftern und Gesandten hiermit
chverhalten,

Es seye allschon Reichs kündig, was massen des Königs
in Preussen Majestät, Churfürst zu Brandenburg, in beharr-
licher Fortsetzung der von Derofelben unternommener Emp-
rung

rung nicht allein die Königl. Chur-Böhmische Lande neuerlich
 überzogen habe, sondern auch fortan suche, sich mit mehrerer
 Hülfe zu verstärken, und nunmehr gar ein für ein Preussisches
 sich also angebedes Corps in die übrige vorliegende Reichs-Grey-
 se eingedrungen seye. Den gewaltthätigen Einfall in die Kö-
 nigl. Chur-Böhmische Lande und der in solche angezogenen
 grossen Heers-Macht des besagten Königs in Preussen Majest.
 Churfürsten zu Brandenburg hätten Ihre Kayserlich Kö-
 niglichen Majestät die Kayserin Königin Dero Armeen aber-
 mahlen entgegen gesetzt; Allerhöchstbesagt Ihre Kayserlich
 Königliche Majestät hätten auch weiter von Dero treuen
 Bunds-Genossen den werctthätigen Beystand Dero Hülfe
 würrlichen erhalten, und seyen fortan entschlossen darmit alles
 anzuwenden, um sich und ihre Mistände von der von Ihre des
 Königs in Preussen Majestät Churfürsten zu Brandenburg
 zum endlichen Absehen führender gemeinsamer Unterdrückung
 zu retten. Es hätten nicht minder die mit dem Heil. Römischen
 Reich an dem Westphälischen Frieden, als des Reichs vorder-
 sten Grund-Gesetze Theil nehmende Kronen Frankreich und
 Schweden, bey der jeztmahlen dem ganzen Teutschen Vater-
 land und allen dessen Ständen ohne Unterscheid der Religion
 aufstiegender so groß und nahe andringender Gefahr ihren Bey-
 stand dem Reich und dessen Ständen zum Besten großmüthig
 anerbotten. Und da nunmehr durch den jüngeren Reichs-
 Schluß auch alles dasjenige seye erschöpffet worden, was da
 erforderlich gewesen seye, um die Reichs-Executions-Armée zu
 Dämpfung der ausgebrochenen Empörung ebenmäßig in das
 Feld stellen zu können; So würden Churfürsten, Fürsten und
 Stände nach ihrem rühmlichen patriotischen Eifer ohnehin nicht
 entstehen, dem gefassten Schluß in frdersamster Zusammenstel-
 lung der allerseitigen Hülff die würcksame Krafft zu geben, und
 darmit

Darmit sich für die Erhaltung des Teutschen Vaterlandes bey seiner gesegmähigen Verfassung, und um die Bewahrung eines jeden bey dem seinigen gemeinsamlich zu verwenden. Bey diesen Umständen, und da in solchen der Königl. Preussisch-Chur-Brandenburgischen Heers-Macht von allen Seiten der Gegenstand gesetzt werde, würden Ihro Kayserliche Majestät die Eingangs ermelde Einrückung des für ein Königl. Preussisches Chur-Brandenburgisches sich angehende Corps Dero Kayserliche Aufmerksamkeit für würdig um da weniger geachtet haben, als solches ohnehin nur in wenig 100. Mann bestehet, somit dieses abzutreiben ein jeder Greys für sich selbst genugsam im Stand seye; Nachdem aber darbey die besondere Umstände unterwalteren, daß besagtes Corps aus Frey-Compagnien bestehe, und von einem vor weniger Zeit von denen Banden entlassenen berückigten Bösewicht, Namens Meyer, angeführt werde, solches auch die betretende Derschaffren mit mit vielfältigen Erpressungen beschwere, des Reichs allgemeine Sicherheit in Verraubung der Reichs-Posten und in gefänglicher Anhaltung deren in öffentlichen Verrichtungen deren Ständen reisenden Versohuen weiter stöhre, und nicht allein die Kayserliche und des Reichs Stadt Nürnberg, allwo die Kayserliche Cron und übrige Reichs-Kleinodien verwahrt werden, begwaltigen zu wollen, sondern auch so gar sich unterfange, die Überziehung der Wahlstadt des versammelten Reichs-Tags zu bedrohen, einzeln Ständen aber unter vielfältigen Bedrohungen anzumuthen, daß sie ihrer Reichsständischen Oblichkeit absagen, und entweder zu einer bey dieser des Reichs gemeinsamer Sach nach denen Gesezen obstatthafter Neutralität sich erklären, oder gar der obsehenden Empörung nachhangen sollten;

1788

B

Co

So hätten Ihre Kayserliche Majestät für dienfam
 ermesen, zudörberst für die Eicherheit des Reichs = Tags
 und demnächst auch dahin Dero Allerhöchste Obsorge zu
 richten, damit dieses Corps nicht allein abgerieben, son-
 dern auch die solches ausmachende Mannschafft eingebracht
 werden möge, um diese sonderheitlich aber derer Anführer
 zu jenen Straffen zu ziehen, welche derley Land = Zwingere,
 nach Vorschrift deren Reichs = Befehlen, und so fühne Ver-
 ächtere deren erlassenen Kayserlichen Avocatorien nach deren
 Inhalt verwürfeter haben, Ihre Kayserliche Majestät
 hätten dannhero die sub Num. 1, 2, 3, 4. dahier angefügte
 Kayserliche Ausschreiben an die Löbliche vorliegende Reichs =
 Grefse also gleich nach vernommener That ergehen lassen,
 nicht zweiffelnde, daß Churfürsten, Fürsten und Stände die
 Sache eben also ansehen, und allerseits dahin mitzuwür-
 den beiferet seyn würden, damit durch schleunige Zusam-
 menstellung und Vereinhabung deren allerseitigen Kräfften
 nicht allein die vorliegende Grefse vor allerley ferneren In-
 sulten, auch allenfalligen weiteren Gewaltthaten bewahret
 bleiben, sondern auch denen vergewaltigten Ständen die Ge-
 seg und Societäts = mäßige Hilff werckthätig geleistet, und da-
 mit die Ehre sammt der Freyheit des werthen Teutschen
 Vaterlands gerettet werden möge. Indem nun übrigenz
 Ihre Kayserliche Majestät würcklich in dem Begriff seyen,
 die Allerhöchst Ihre von denen Churfürsten, Fürsten und
 Ständen anheim gegebene Bestellung der Reichs = Generalität
 anzuordnen und diese dem jüngeren Reichs = Schluß, auch
 denen diewilligen alteren Reichs = Anordnungen gemäß zu
 instruiren, sofort alsbalden abzusencken; So würden Aller-
 höchst.

No. 1 2
 3. 4

Höchst, Dieselbe dieserhalb das weitere des nächstens an das Reich gelangen lassen, wegen deren in das Reich diez sein und dessen Hoch- und Löblichen Ständen zum besten und zu ihrer Vertheidigung einziehenden, allerseitigen Hülfss- Bölekeren aber, wovon Churfürsten, Fürsten und Ständen die Eröffnung allbereits zugegangen seye, und der Beystand für jeztmahlen dem ganzen Reich so nöthig seyn wolte, wurden mehr Allerhöchst gedacht. Ihre Kayserliche Majestät alle Dero Reichs- Väterliche Obforg dahin richten, und in aller Art geltend zu machen, sich fortan angelegen seyn lassen, damit von diesem alles dasjenige eingehalten werden möge, was desfalls die Reichs Gesetze, und insonderheit Allerhöchst Dero Kayserliche Wahl- Capitation besageren, und Dero Kayserliches Amt hierunter erforderte; allermassen Ihre Kayserliche Majestät nichts mehrers am Herzen liege, als Churfürsten Fürsten und Stände von Allerhöchst Dero geneigtesten Willen zu genauester Einhaltung deren Reichs- Gesetzen mit der That selbst zu überzeugen, auch weiter zu bewähren, daß nach der Maas als Churfürsten Fürsten und Stände an ihr Allerhöchstes Oberhaupt mit vollem Vertrauen so ruhmwürdig sich anschließen, auch Ihre Kayserliche Majestät Allerhöchstes Absehen und Sorgfalt auf des Reichs wahres Beste, lediglich und allein gerichtet seye.

Esch alles haben in Allerhöchstem Kayserlichen Nahmen und auf specialen Allergnädigsten Kayserlichen Befehl Se. Hochfürstlichen Gnaden denen auf allhiefigen Hochlöblichen Reichs- Convent versammelten Räten Wort-

schaftern und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen, De-
 nenfelben zu freundlich- auch gütlich- und gnädigen Willens-
 Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum
 Regensburg den 9ten Junii 1757.



Alexander/ Fürst von
 Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich- Chur- Maynzischen
 Reichs- Directorio anzuhändigen.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Copia

Weitern Kayserlichen Mahnungs = Schreiben
an die ausschreibende Fürsten, des

Ober-Rheinisch-Chur-Rheinisch-Westphälischen und Schwäbischen-Creyßes.

d. d. Wien den 31. May 1757.

Erantz n. n.

(Tit.) **E**uer n. werden von denen ausschreibenden Fürsten des Franckischen Creyßes allschon seyn benachrichtiget worden, was maßen der König in Preussen, Churfürst zu Brandenburg unternommen habe, mit 2. Batallons, und 300. Husaren in die Obere-Pfalz einzufallen, und daß diese Parthey, nachdem solche keines Orts einen Widerstand gefunden hat, nicht allein bedrohe, der Wahlstadt des versammelten Reichs Tags sich zu nähern, sondern auch ein Theil von dieser Parthey in die Franckische Creyß-Lande weiter vorgedrungen seye, und unter dem Ansehen, ob seye ein stärkeres Corps von 15000. Mann in gleichem Anzug begriffen, dann unter Ausstreung vielfältiger ungleichen Vorbedenken ob wären die Arméen Unserer Herzinniglich geliebtesten Gemahlin, der Kayserin Königin Majestät und Liebden gänzlich geschlagen, und zerstreuet worden, alles in Schrecken, und die Lande in Contribution zu sehen suche.

Wir können dieses Unternehmen nicht anders ansehen, als daß, nachdem Er König in Preussen, Churfürst zu Brandenburg in Ansehung der grossen Macht derer von Unserer Gemahlin, der Kayserin Königin Majestät und Liebden und Ihrer getreuen Allirten sammentlich wider Ihre anziehender Arméen erkennet, sich nach der traurigen Gedächtnuß deren in dem vorigen Jahr hundert obgewesenen lebigen Kriegs-Kaufften vorgesetzt habe, auch mit zertheilten Corps aus einem in das andere Land zu werffen, und aus deren dadurch anrichtender Verderbung für sich eine neue Schluß darinnen zu suchen, daß der in das Verderben gefohle Landmann sich alsdenn zu seinen Fahnen schlagen, und damit eine allgemeine Verwählung in denen Reichs-Landen angerichtet werden möge.

E

Nr

Indem nun einem solchen gemeinverderblichen Untweesen in Zeiten zu steuern seyn will, bevor dasselbe sich weiter verbreiten könne; So haben Wir zuvorderst denen ausschreibenden Fürsten des Baverischen Creyses aufgegeben, daß Sie mit dem Contingent dieses Creyses die Wahlstadt der Reichsversammlung bedecken solle.

Und da die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Creyses allschon von selbst den rühmlichen Entschluß gefasset haben, mit einem Theil des Contingents dieses Creyses der Eurgangs besagten Parthey entgegen, auch mit dem übrigen Corps des besagten Contingents nachzugehen, um so wohl diese Parthey für jetztmahlen abzutreiben, als auch mit der Hülff deren übrigen ReichsCreysen die dasige und weitere vorliegende Ober-Pfälzische Lande vor allen ferneren dertley Streiffereyen und Einfällen zu bedecken.

So mahnen und fordern Wir Euer rc. als ausschreibende Fürsten des rc. Creyses hiemit Freund rc. daß dieselbe, wann dieses in Befolg Unserer vorhin allschon erlassener Kayserlichen MahnungsSchreiben noch nicht, wie Wir jedoch erhoffen wollen, beschehen seyn sollte, also gleich bey Empfang dieses ohne mindestens ZeitsAnstand, auch ohne alle Ein- oder Ausrede, wie deren keines die Befehle in solchen Fällen gestatten, dieses auch ohnehin der jüngere ReichsSchluß mit sich bringet, die KriegsMannschafft des dasigen Creyses sammentlich, oder, wann diese auch noch nicht ganz beysammen wäre, jedoch so viel deren in zugsfertigen Stand allschon ist, zu jeder des Fränckischen nach dem auch von denen ausschreibenden Fürsten dieses Creyses an Euer rc. allschon beschehenen Societäts und Befehlmäßigen Verlangen anzeigen lassen sollen, um solcher gestalten mit vereinigten Kräften allen ansonsten etwa weiter von dem mehr besagten König gewaget werden mögenden Unternehmungen sich entgegen setzen zu können; Allermassen so dann diese von selbst nicht unterbleiben werden, nachdem Er König in Preußen bey der nebst jener in und an Prag befindlichen immer stärker anwachsenden weiteren Armée Unserer Gemahlin, der Kayserin, Königin Majestät und Liebden, wie auch in Ansehung der seinem eigenen Land so nahe allschon kommenden übrigen Allirten Macht ohnehin nicht im Stand ist, ein beträchtliches Corps anderwärts hin zu detachiren.

Die selbstredende Nothwendigkeit des alsbaldigen und schleunigsten Vollzugs dieser Unserer Kayserlichen Mahnung und Vorsehung laisset Uns nicht zweiffeln, daß Euer rc. dieser, und damit der Gebühr derer Befehlen auch Reichsständischer und Societätsmäßiger Obliegenheit das Genügen ohneinseilig geben werden, welches, daß es also beschehe. Wir als Römischer Kayser an dieselbe nachmahlen alles Erstes gesehnen, und anbey Euer rc. nicht verhalten, wie daß Wir, nach dem, von Churfürsten, Fürsten, und Ständen an Uns gebrachten Verlangen, und in
Uns

Uns, zu Unserm anädigsten Wohlgefallen sehenden Vertrauen, die Reichs-
Generalitat allschon benennet, auch dieser anbefohlen haben, sich zu der
Armée eilends zu begeben; Womit ic. Wien den 31. May 1757.

Num. 2.

Copia

Schreibens von Ihro Kayserl. Majestät an die
auschreibende H. Herrn Fürsten des Fränkischen
Creyßes. de dato Wien den 3 ten
Maji 1757.

Erantz ic. ic.

(Tit.) **S**u gleicher Zeit, als Wir vernommen haben, daß der König in
Preussen, Churfürst zu Brandenburg sich nicht enthalten ha-
be, mit 2. Bataillons, und 300. Husaren in die Obere Pfalz einzufallen,
und daß diese Parthey, nachdem solche keines Orts einen Widerstand ge-
funden hat, nicht allein bedrohe, der Waßstadt des verammelten Reichs-
Tags sich zu nähern, sondern auch ein Theil dieser Parthey in die dasige
Fränkische Creyß-Lande weiter eingebrungen seye, und unter dem Vorge-
ben, ob seye ein stärkeres Corpo von 15000. Mann in gleichen Anzug
begriffen, dann unter Ausstreuung vielfältiger ungleicher Verblendungen,
ob wären die Arméen Unserer herzinniglich geliebtesten Gemahlin der Kay-
serin Königin Majestät und Liebden gänzlich geschlagen und zerfrenet
worden, alles in Schrecken, und die Lande in Contribution zu sehn
suche, hat Uns Unser an dem dasigen Creyß accreditirter Ministro Freyherr
von Widmann einberichtet, und angerühmet, welche standhafte und rühm-
liche Entschliessungen Euer Andacht und Liebden gefasset haben, um nicht
allein für jegmahlen diese Preussische Parthey abzutreiben, sondern auch
mittels Aus- und Vorrückung des dasigen Creyß-Contingents, und durch
die weitere Anziehung der Hülfße anderer Creyßen denen allerseitigen Lan-
den den Schutz und nöthigen Vorstand zu verschaffen.

Gleichwie nun Wir diese von Euer Andacht und Liebden so
rühmlich-gefasste standhafte Entschliessung höchlich betoben; und solche Euer
Andacht und Liebden bey dem ganzen Reich viele Ehre bringen wird, nach-
deme diese das wahre und alleinige Mittel ist, denen Preussischen nur auf
derley gewagten Unternehmungen den weiteren Lauf zu stecken; und die Lan-
de

de von ihrem ansonstigen Verderben zu retten; also haben Wir zu der
 wirklichen Unterstützung dieser von Euer Andacht und Liebden so rühmlich-
 angegangener Gegen-Verfassung die angelegene weitere Kaiserliche Mah-
 nungs- und Befehls-Schreiben an die vorliegende Reichs-Creyse alsogleich
 ergehen lassen, und in diesen solchen aufzugeben, daß sie, wann solches
 auf Unsere vorhin ergangene Kaiserliche Schreiben noch nicht beschehen
 wäre, sogleich ohne allen Zeit-Anstand die Ihrige Hülf mit jener des
 dasigen Creyses vereinbaren, sofort mit zusammengefügten Kräften diese
 und die übrige Reichs-Creyse vor allen weiteren Zudringungen bewahren
 sollen, Wir wollen an dem allseitigen Vollzug dessen nicht zweifeln, und
 haben hiernach der von Uns nach dem von Churfürsten, Fürsten und
 Ständen an Uns gebrachten Verlangen allschon benannter Reichs-Genera-
 lität gemessen anbefehlen lassen, daß diese zu der Uebernehmung des Com-
 mando sich eilends dasiger Orten hinbegeben solle. Wir verbleiben u.
 Wien den 31ten Maji 1757.

Num. 3.

**Kaiserliches Mahnungs-Schreiben an die
 ausschreibende Fürsten des Bayrischen Creyses.**
 de dato Wien den 31ten Maji 1757.

Erantz u. u.

(Tit.) **E**uer Liebden Liebden werden allschon benachrichtiget worden seyn,
 was massen der König in Preussen, Churfürst zu Branden-
 burg, unternommen habe, mit 2. Bataillons, und 300. Husaren in die
 obere Pfalz einzufallen, und daß diese Parthei, nachdem solche keines
 Orts einen Widerstand gefunden hat, nicht allein bedrohe der Wahlstadt
 des versammelten Reichs-Tags sich zu nähern, sondern auch ein Theil
 von dieser Parthei in die Franckische Creys-Lande weiter vorgedrungen
 seye, und unter dem Ansehen, ob seye ein stärkeres Corpo von 15000.
 Mann in gleichem Anzug begriffen, dann unter Ausstreung vielfältige
 ungleichen Vorblendungen, ob wären die Armeen Unserer herbeyniglich
 geliebtesten Gemahlin der Kaiserin Königin Majestät und Liebden gänzlich
 geschlagen, und zerstreuet worden, alles in Schrecken, und die Lande in
 Contribution zu sehen suche. Wir können dieses Unternehmen nicht ans-
 derst ansehen, als daß Er König in Preussen, Churfürst zu Branden-
 burg, in Ansehung der grossen Macht deren von Unserer Gemahlin, der
 Kaiserin Königin Majestät und Liebden, und Ihrer getreuen Märiten same-
 mentlich

mentlich wider Ihn anziehender Arméén erkennet, sich nach der traurigen Gedächtnuß deren in dem vorigen Jahrhundert obgewesenen leydigen Kriegs-Läuften vorgesetzet habe, auch mit zertheilten Corps sich aus einem in das andere Land zu werffen, und aus deren dadurch anrichtender Verderbung für sich eine neue Hülf darinnen zu suchen, daß der in das Verderben gesetzte Landmann sich alsdenn zu seinen Bahnen schlagen, und darmit eine allgemeine Verwüstung in denen Reichs-Länden angerichtet werden möge.

Indeme nun es nicht allein nöthig seyn will, daß einen solchen gemein-verderblichen Unwesen in Zeiten gesteuert werde, bevor dasselbe sich weiter verbreiten könne, zu dem Ende Wir die in Abschrift angebogene weitere Kayserliche Mahnungs- und Befehls-Schreiben an die vorliegende Reichs-Creyß erlassen haben, sondern auch vorzüglich Uns obliegen will, daß Wir für die Sicherheit der Wahlstadt der allgemeinen Reichs- Versammlung die nöthige Obsorg tragen; so gesinnen Wir hiermit an Euer Liebden Liebden, daß dieselbe, wann dieses von Deroselben nicht allschon beschehen seyn solte, das Contingent des dasigen Creyses zur Bedeckung der besagten Wahlstadt eilend an- und vorrücken lassen wollen, wo unmittelbar durch die anziehende Hülf deren übrigen Creysen derley weitere gewagte Unternehmungen ohnehin werden abgestellt, zugleich auch die Ober- Pfälzische Lande gedecket, und alsdann mit allerleits vereinigten Kräften der nöthige Gegenstand gesetzt werden können.

Wir versehen Uns des dikhalsigen Vollzugs gnädigst, und da es bey derley gewagten Unternehmungen, und deren eilenden Läuften auf eine schleumige Gegen-Verfassung anzukommen hat, so haben Wir zugleich von nun an dieses in doppelter Fertigung abgehen lassen. Womit u. Wien den 31ten Maji 1757.

Num. 4.

An Creys- ausschreibende Fürsten in Franken.

Wien den 4ten Junii 1757.

Nach abgelassenem Unserem untern 31ten Maji an Euer Andacht und Liebden ergangenen Kayserl. Mahnungs- Schreiben ist Uns weiter glaubwürdig einberichtet worden, was massen der mit seiner unterhabenden Mannschaft in die dasige Creys-Lände eingezogene Mayer auf die an ihm von Seiten des dasigen Creyses beschehene Befragung nicht einmahl mit

D

Grund

Pon Va 2671

20



ULB Halle

001 515 973

3

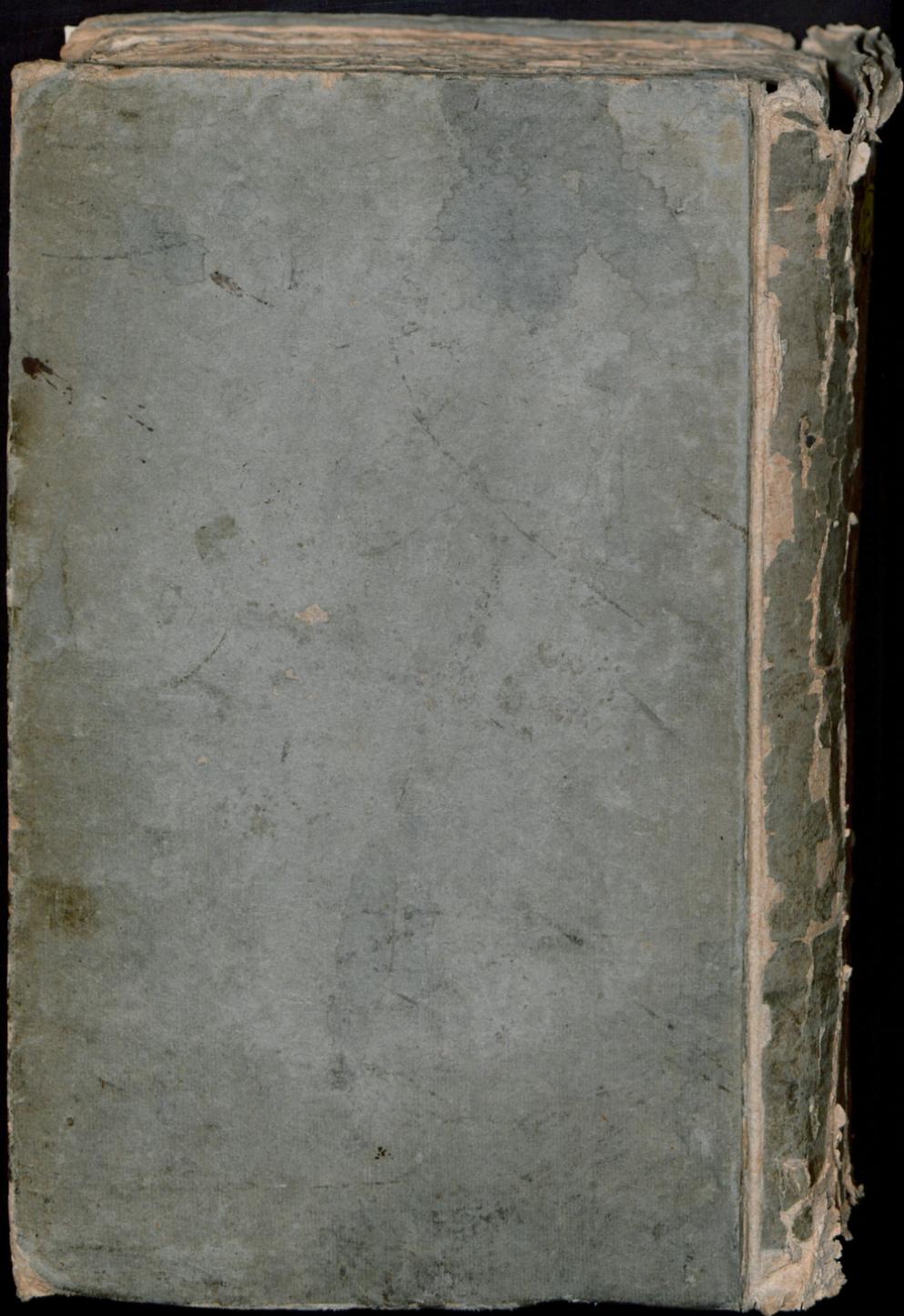


17 Handschriften
noch nicht aufgenommen

(f)

5b.

M.C.



Dictatum Ratisbonæ die 11. Junii
1757.
per Moguntinum.

M 35

Anderweites
Kaiserlich=
Allergnädigstes
**COMMISSIONS-
DECRET,**

An
Eine Hochlöblich= allgemeine
Reichs=Versammlung
zu Regensburg,
de dato 9. Junii 1757.

Den
gewaltsamen Chur=Brandenburgischen Einfall
in die
Chur=Sächsische
und
Chur = Böhmishe Lande
betreffend.
Nestt Beylagen No. 1. bis 4.

Regensburg, gedruckt bey Heinrich Georg Neubauer.

